

Jörg Bergstedt
c/o Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen
Tel. 06401-903283 und 01551-1439808, joerg@projektwerkstatt.de

30.06.2026

An die Staatsanwaltschaft Gießen

Strafanzeige wegen Verstoß gegen Naturschutzrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, dass am gestrigen 29. Juni 2026 die Lebensstätten der geschützten Art Zauneidechse durch den vollständigen Abtrag des Oberbodens auf einer vorgesehenen Baufläche (Brückenbauwerk 3) für den geplanten Neubau der B49 Südumgehung Reiskirchen/Lindenstruth zerstört wurden. Mutmaßlich sind auch dort lebende Exemplare der Zauneidechse sowie deren Gelege getötet worden. Dabei handelt es sich um strafbare Verstöße gegen geltendes Naturschutzrecht. Eine das Tötungsverbot befreiende, für das Bauwerk eigentlich vorgeschriebene Umsiedlung der Eidechsen hat nicht stattgefunden.

Die Einrichtung der Baustellen zu den Brückenbauwerken 3 und 4 erfordern die Umsiedlung der geschützten Zauneidechse. Zu diesem Zweck wurden die Flächen Anfang März mit Plastikzäunen umgrenzt, die für Eidechsen undurchdringlich sein sollten, damit umgesiedelte Exemplare nicht wieder zurück auf die Fläche wandern konnten. Zudem sollte ein Ersatzlebensraum erstellt werden, in den die Eidechsen verbracht werden sollten.

Am 15. März überschritt die Lufttemperatur im Jahr 2026 erstmals die 15 Grad, bei welcher Eidechsen aus der Winterstarre erwachen und aktiv werden. Eine Umsiedlung hätte dann bis Mitte Mai erfolgen müssen, da dann die Eiablage beginnt. Die würde erstens dazu führen, dass auch mit einem funktionsfähigen Plastikzaun als Zuwanderbarriere von außen neue Eidechsen auf dem Gelände erscheinen, nämlich aus den Eiern schlüpfen würden. Und zweitens könnten die Eidechsen im Ersatzbiotop keine neue Population aufbauen, weil die Eiablage schon geschehen, aber im alten, zur Zerstörung freigegebenen Biotop erfolgt wäre.

Die Umsiedlung, vorgeschrieben nach Naturschutzrecht und im Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes zur Planfeststellung der B49-Südumgehung Reiskirchen/Lindenstruth (Anlage 4), fand aber nie statt.

Die Flächen wurden von Anwohner*innen und Verkehrswende-Aktiven täglich beobachtet (Anlage 1). Daher ist bekannt, wann zwischen Mitte März und dem Ende der Eiablagephase Mitte Juni die Umsiedlungsaktivitäten stattfanden. Das war nur in den ersten Apriltagen (bis 11.4.) und nur auf der Fläche von Bauwerk 4 der Fall. In dieser Zeit war der Plastikzaun allerdings durch Sabotage zerstört, d.h. das Wegtragen der Eidechsen war wirkungslos, da diese zurückwandern konnten – was sie wegen ihrer Standorttreue auch tun würden. Nachdem dieses Vorgehen dokumentiert (Anlage 2) und die handelnde Person auf ihr Verhalten bzw. die durchführende Firma Naturplanung (Wölfersheim) angesprochen wurde, wurde die Umsiedlung abgebrochen. Nach Mitte Mai gab es über Pfingsten eine sehr heiße Phase, in welcher die Eiablage spätestens begann. Bis zu dem Zeitpunkt fand kein weiteres Einfangen von Eidechsen statt, was sich bis Mitte Juni, dem Ende der Eiablagezeit, nicht änderte. Passend dazu wurde auch das Zielbiotop nicht gepflegt und wucherte zu, was es für Eidechsen unbrauchbar machte (Anlage 3). Zudem waren die Plastikzäune in dieser Phase, in der die Umsiedlung hätte stattfinden können (aber nur Anfang April für kurze Zeit versucht wurde) bis auf wenige Nachtstunden (Bauwerk 4) oder wenige Tage, an denen jedoch im Schichtbetrieb durchgängig die Aktivitäten beobachtet wurden (Bauwerk 3, siehe Anlage 1), permanent kaputt, meist auf kompletter Länge zerschnitten (Anlage 5).

Allerdings ist schon das Fehlen eines Zielbiotops ein ausreichend sicherer Beweis, dass die geforderte Umsiedlung nicht stattgefunden hat. Auf beiden Flächen wurde einmal gemäht, bei Bauwerk 3 allerdings zu einem Zeitpunkt, als der Plastikzaun kurzzeitig vollständig funktionsfähig war, das Mähen also die Eidechsen nicht hätte vertreiben können.

Damit steht fest: In 2026 ist eine den Anforderungen des Naturschutzrechts und den Vorgaben des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes in der Entscheidung 2 C 949/17.T entsprechende Umsiedlung nicht erfolgt.

Das Brückenbauwerk 3 als Tatort liegt nahe Reiskirchen an der L3355 auf den Flurstücken 50 und 51. In der Nähe von Baustelle 3 befindet sich kein Ersatzbiotop. Ausschnitt dazu aus dem hessischen Geoportal:



Das zugewucherte und unbrauchbare, aber im Plan vorgesehene Ersatzbiotop liegt südlich von Lindenstruth nahe dem geplanten Brückenbauwerk 4 auf dem Flurstück 140 (links im Bild). Der Ausschnitt dazu:



Dieses Zielbiotop wurde aber nicht gepflegt und ist inzwischen zugewuchert, also als Zielbiotop für Eidechsen unbrauchbar. Es gibt keine Hinweise, dass dort Eidechsen überleben könnten. Die Flächen müssten zunächst freigemäht werden, damit überhaupt wieder eine intensive Sonneneinstrahlung möglich wird. Dieses ist schon

länger nicht der Fall, zumindest seit dem Zeitpunkt Ende Mai, als erstmals am Bauwerk 3 der Reptilienzaun mehr als eine Nacht unbeschädigt stand und eine Umsiedlung überhaupt möglich wurde.

Das angelegte Zielbiotop ist grundsätzlich ungeeignet (siehe unten). Es ist aber in jedem Fall nicht in einem Zustand, der für eine Umsiedlung von Zauneidechsen geeignet ist. Es gab bislang auch keine Umsiedlungsaktivitäten. Die Baustellen wurden ständig beobachtet. Beides, fehlendes Ersatzbiotop und keine Umsiedlungstätigkeiten, belegen, dass die Umsiedlung noch nicht stattgefunden hat. Trotzdem hat der Bau begonnen. Der Abtrag des Oberbodens auf der Baustelle zum Brückenbauwerk 3 stellt eine vollständige Vernichtung der dortigen Lebensstätten geschützter Arten dar.

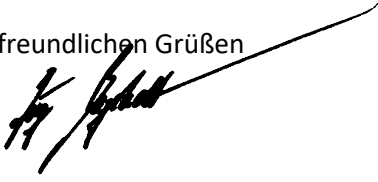


Fotos der Zerstörung am 29.6.2026 am Brückenbauwerk 3



Daher erstatte ich Strafanzeige wegen aller in Frage kommender Straftaten und gegen alle an der Handlung beteiligten sowie diese anordnenden und trotz entgegenstehendem Wissen um die rechtliche und tatsächliche Lage nicht einschreitenden Personen an zuständigen Stellen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes, positioned below the text 'Mit freundlichen Grüßen'.

Anlagen

1. Eidesstattliche Erklärung zu den Umsiedlungs(nicht)aktivitäten
2. Foto der einzigen Einfangtätigkeiten Anfang April 2026 an der Baustelle zu Bauwerk 4 mit erkennbar zerstörten Reptilienzäunen
3. Fotos (Gesamt- und Detailaufnahmen) des einzigen, in der Planung benannten Zielbiotops
4. Auszug aus dem VGH-Urteil zur Umsiedlung der Eidechsen
5. Fotos mit Datumsangabe zum Verlauf des Zustand der Baustellen an den Bauwerken 3 und 4 im Zeitraum März bis Juni 2026

Anlage 1

Eidesstattliche Versicherung

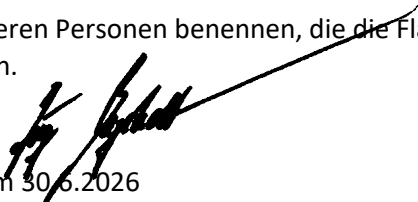
Ich versichere an Eides statt,

- dass ich seit Anfang März täglich die Wettervorhersage prüfe und an Tagen, an denen die Temperatur mehr als eine Stunde über 15 Grad angesagt sind, entweder mich selbst zu den mit den Reptilienzäunen eingefriedeten Baustellen (Bauwerke 3 und 4) begeben habe, um zu beobachten, ob dort Eidechsen gefangen und umgesiedelt werden, oder andere gebeten habe, dies zu tun,
- dass ich oder laut deren Berichten auch andere nur in einer Phase Anfang April und nur an der Baustelle zum Bauwerk 4 eine Person beobachten habe(n), die Eidechsen einzusammeln versuchte, dies aber in einer Zeit geschah, in der kein Reptilienzaun vorhanden bzw. dieser vollständig zerstört war. Ich habe an einem Tag die Person selbst gesprochen, fotografiert und sie darauf hingewiesen, dass ihr Vorgehen nicht dem entspricht, wie es sein müsste. Die Person stimmte mir zu, dass eigentlich der Zaun erst wieder errichtet werden müsste. Nach diesem Gespräch beendete die Person ihre Tätigkeit und war auch in den Tagen danach nicht wieder zu sehen.
- dass am Bauwerk 3 nie Aktivitäten beobachtet wurden, die einem Einfangen von Eidechsen auch nur ähnelten.
- dass nach der beschriebenen Phase die Fläche noch länger in dem Zustand ohne funktionierenden Reptilienzaun blieb. Danach wurde der Reptilienzaun stückweise wieder aufgebaut. Den abschließenden Akt des Sandanhäufelns habe ich noch fotografiert. Am 29. April war er vollständig, wurde allerdings noch in der folgenden Nacht zerstört, wie sich Polizeiberichten entnehmen ließ. Ich bin später auch dorthin gefahren und habe die Zerstörungen fotografiert. Der Zaun war vollständig zerstört, hatte also keine Funktion mehr.
- dass Ende Mai an Baustelle 3 und Anfang Juni an Baustelle 4 die Reptilienzäune wieder errichtet, am 4. oder 5. Juni aber wieder zerstört, danach wieder aufgebaut und am 13., 14. oder 15. Juni noch einmal zerstört wurden (bei letzterer Zerstörung nur an Bauwerk 3). Ich selbst habe (im Wechsel mit anderen Personen) die Baustelle 3 seit der Errichtung Ende Mai in der Tagesphase bei Temperaturen der für Eidechsenaktivitäten notwendigen Wärme über 15 Grad durchgehend beobachtet. Es fanden keine Aktivitäten statt, die einem Einfangen von Eidechsen auch nur ähnelten.
- dass das schon im Sommer 2024 geschaffene Zielbiotop im Jahr 2026 schon weitgehend zugewachsen war. In Frühjahr und Frühsommer 2026, wo die Eidechsenumsiedlungen stattgefunden haben sollen, wurden nie Personen im Zielbiotop bei Tätigkeiten beobachtet, die einem Aussetzen von Eidechsen auch nur ähnelten. Es gab auch keine Spuren solcher Versuche. Die (für ein Eidechsenbiotop viel zu nährstoffreiche) Wiese stand ab Ende April bereits sehr hoch, so dass die künstlich geschaffenen Habitate beschattet wurden. Zudem waren diese selbst schon weitgehend zugewuchert. Das Ersatzbiotop wirkte daher erstens völlig ungeeignet und wurde zweitens auch nicht genutzt.
- dass die in den Anlagen 2 und 3 befindlichen Fotos von mir an den genannten Tagen aufgenommen wurden.

Ich kann daher mit Sicherheit sagen, dass es an Baustelle 3 gar keine und an Baustelle 4 nur in einer kurzen Phase und unter nicht qualifizierten Bedingungen keine Einfangaktivitäten gab. Zudem wurde das Zielbiotop nicht genutzt und war in 2026 auch gänzlich ungeeignet, weshalb allein deren Fehlen belegt, dass eine Umsiedlung nicht stattgefunden haben kann.

Ich kann die weiteren Personen benennen, die die Flächen hinsichtlich der Frage von Umsiedlungsaktivitäten beobachtet haben.

Jörg Bergstedt, am 30.6.2026



Anlage 2



Aufnahmen vom 11.4.2026

Anlage 3



Aufnahme am 19.5.2026



Aufnahme am 28.5.2026

Die Mahd einzelner Flächen im Vordergrund dienten der Bekämpfung von sich ausbreitenden Lupinen. Die eingebrachten, künstlichen Strukturen befinden sich dort, wo die weißen Blüten zu sehen sind (auch mit Begrenzungsstäben markiert)



Aufnahme am 9.6.2026



Aufnahme 26.6.2026

Anlage 4

Die Umsiedlung vor Baubeginn ist durch die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vorgeschrieben. Ein Baubeginn vor der Umsiedlung würde dem § 44 BNatSchG widersprechen. In der Entscheidung des VGH ist sowohl das gezielte Absammeln als auch das Verbringen in neu zu schaffende „geeignete Lebensraumstrukturen“ festgelegt worden. Das Absammeln hat bisher nicht stattgefunden und das Zielbiotop entspricht nicht weder den im Urteil noch fachlichen Ansprüchen genannten Anforderungen.

Das wurde als eine Art protokollarischer Vermerk in das Urteil (Az. 2 C 949/17.T) aufgenommen. Die Auszüge:

In der mündlichen Verhandlung hat der Beklagte den Planfeststellungsbeschluss durch Protokollerklärungen zum Schutz von Fledermäusen und Zauneidechsen ergänzt.

Und an späterer Stelle:

Vorhaben in Anspruch genommen werden. Auf dem in der Nähe befindlichen Flurstück 140, Flur 3 in der Gemarkung Lindenstruth sollen geeignete Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse (Lesesteinhaufen, Sandlinsen, Totholzhaufen oder verwitterte Stubben, regelmäßiges Entfernen von 50 % des Aufwuchses) angelegt werden. Die ursprünglich allein vorgesehene Vergrämung von den bisherigen Flächen durch Verschattung von Sonnenplätzen und Entnahme von Versteckplätzen mit dem Ziel, die Zauneidechsen zu einem eigenständigen Abwandern auf die Ersatzfläche zu veranlassen, ist nunmehr um ein gezieltes Absammeln und Verbringen auf die Maßnahmenfläche vor Baubeginn ergänzt worden. Damit ist Bedenken im Hinblick auf die geringe Wanderfreudigkeit der Art Rechnung getragen. Durch diese Maßnahmen wird ein Verstoß gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in der Bauphase vermieden. Falls gleichwohl einzelne Tiere übersehen werden sollten, läge eine Tötung bei der Baufeldfreimachung im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2014 – 9 A 4.13 –, BVerwGE 149, 31, Rn. 98, 99).

Da die Umsiedlung der Zauneidechsen bislang nicht erfolgt ist, ist der nun vollzogene Baubeginn illegal. Da die Tötung der Zauneidechse verboten und ohne diese Umsiedlung strafbar ist, handelt es sich bei der Zerstörung der Lebensstätten um eine Straftat.

Anlage 5



Aufnahmen vom 18.3.2026: Oben bei Bauwerk 4, mitte Bauwerk 3, unten das Ersatzbiotop.



Zustand am 16.4.2026: Zerstörter Zaun entfernt, kein neuer errichtet.



Wiedererrichtung des Reptilienschutzzaunes am 29.4.2026, später Nachmittag.



Aufnahme am 30.4.2026, einen Tag nach der (Wieder-)Errichtung: Metall- und Reptilienzaun zerstört – oben am Bauwerk 4, Foto unten am Bauwerk 3





Zustand am 7.5.2026: Metallzaun wieder errichtet, aber noch kein Reptilienschutzzaun (Bauwerk 4)



Zustand am 14.5.2026: Weiterhin kein Reptilienzaun (Bauwerk 3)



Zustand am 25.5.2026 (deutlich nach Mitte Mai): Neu errichteter Reptilienzaun, aber noch ohne Sandanhäufelung, daher für Zauneidechsen durchlässig (Folie mit Lücke über dem Boden).



Aufnahme vom 4.6.2026: Zerstörte Reptilienzäune am Bauwerk 3



Aufnahme vom 15.6.2026: Zerstörte Reptilienzäune am Bauwerk 3